

Bowling Club Reinickendorf 90



Satzung

Stand 25.05.2024



Präambel

Der Bowling Club Reinickendorf 90 gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Bowlingsports.

Der Bowling Club Reinickendorf 90 wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Bowling Club Reinickendorf 90 stellt sich gegen jegliche Diskriminierung gegenüber der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, nicht nur von Mitgliedern des Bowling Clubs Reinickendorf 90 sondern allen Menschen.

Weiterhin unterstützen wir den Ethik Code des Berliner Bowlingsport Verband e. V. (BBV) sowie die „Erklärung zum Kinderschutz“, die vom Landessport Bund Berlin und dem Evangelisches Jugend und Fürsorgewerk herausgegeben wurde.

Beide Erklärungen sind Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bowling Club Reinickendorf 90“ und verwendet die Kurzbezeichnung BCR 90.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2

§ 2 Clubzweck

- (1) Zweck des BCR 90 ist die Bildung einer Spielgemeinschaft um im Berliner Bowlingsport Verband e. V. (BBV) an offiziellen DKB Wettkämpfen/ Meisterschaften in Berlin teilnehmen zu können.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht um nicht in einem eingetragenen Verein (e.V.) beizutreten, um den Bowling-Sport auszuüben.
- (3) Der BCR 90 ist nicht bestrebt einen eingetragenen Verein (e.V.) zu gründen und eine Gemeinnützigkeit in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Spielgemeinschaft

- (1) Der BCR 90 verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Bildung einer Spielgemeinschaft
- (2) Der BCR 90 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BCR 90 dürfen nur gemäß Beitrags- und Gebührenordnung verwendet werden.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Vorstände des BCR 90 sind nicht zulässig.



§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand entweder auf schriftlichen Antrag oder persönlicher Vorstellung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des BCR 90 zuwiderhandelt und/oder ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.
- (6) Die Kündigungsfrist zum Austritt beträgt 4 Wochen vor dem Ende eines Quartals.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche und passive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des BCR 90 teilzunehmen und besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitglieder-versammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BCR 90 und seinen Zweck auch in der Öffentlichkeit zu fördern.

3

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des BCR 90 sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich per Protokoll festgehalten und werden jedem Mitglied ausgehändigt.
- (7) in der Mitgliederversammlung haben ordentliche und passive Mitglieder je eine Stimme. Eine Vertretung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des 1. Vorsitzenden
- b) die Wahl des 2. Vorsitzenden
- b) die Wahl des Kassenwarts
- c) die Wahl des Sportwarts
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- f) Satzungsänderungen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Sportwart.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den BCR 90 gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des BCR 90 und führt die Geschäfte des BCR 90, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und die Abrechnung beim Finanzamt für Körperschaften in Berlin über die Einnahmen und Ausgaben des BCR 90.
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.



§ 11 Haftung/Datenschutz

- (1) Der BCR 90 haftet nicht für Schäden oder für Verluste, die den Mitgliedern bei Ausübung ihres Sports bzw. bei Veranstaltungen des BCR 90 entstehen.
- (2) Der BCR 90 erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb veröffentlicht der BCR 90 personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem BCR 90 der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der BCR 90 entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Mitglieder herausgegeben. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder des BCR 90 der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem BCR 90 nicht erlaubt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

5

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des BCR 90

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des BCR 90 ist nur statthaft, wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung dies mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3) Nach Auflösung des BCR 90 wird das vorhandene Vermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgezahlt.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Präambel, geändert, § 11 wurde neu hinzugefügt, und wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.2015 beschlossen und tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung vom 17.03.2013 ist damit unwirksam.

Vorstehende Satzung wurde in der Präambel und in §§ 2; 4; 5 und 8 geändert und wurde von der Mitgliederversammlung am 03.07.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung vom 01.08.2015 ist damit unwirksam.

Vorstehende Satzung wurde in §§ 4 und 5 geändert und wurde von der Mitgliederversammlung am 29.07.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung vom 03.07.2016 ist damit unwirksam.



Ethik-Code für Vereine und Spielvereinigungen im Berliner Bowlingsport Verband e.V. (BBV)

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen unverzichtbaren Beitrag zur Demokratie und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung. Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und sind für ehrenamtliche Personen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder (inkl. deren Spielberechtigte) des BBV verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen werden nicht toleriert.

2. Kinderschutz

Wir verpflichten uns entsprechend der umstehenden Erklärung den Kinderschutz zu einer wichtigen Aufgabe unserer Arbeit im Sport zu machen.

3. Fairplay

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Fair-Play ist der respektvolle Umgang mit Mitspielern, Gegenspielern, Schiedsrichtern und Zuschauern. Jeder Sportlerin und jeder Sportler:

- *respektiert die Leistung der Mitspieler und achtet diesen.*
- *handelt in dem Bewusstsein, ein positives Vorbild für andere zu sein.*
- *ist bemüht, stets ein fairer Sportler zu sein und die Regeln zu respektieren.*
- *wird niemals versuchen, Erfolg durch Täuschung oder Betrug zu erzielen.*
- *wird niemals dopen und in ihrem Umfeld gegen jede Art des Dopings und der Leistungs-Manipulation Stellung beziehen.*

Wir haben unsere Mitglieder entsprechend darauf hingewiesen und verpflichten uns, für die Einhaltung dieses Ethik-Codes Sorge zu tragen.



LANDES
SPORTBUND
BERLIN



Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Erklärung zum Kinderschutz

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Der Landessportbund Berlin sowie die Sportjugend Berlin und das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk arbeiten für das Wohlergehen von jungen Menschen in unserer Stadt. Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

In diesem Sinne appellieren wir an alle verantwortlichen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Organisationen, sich ebenfalls für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und die nachfolgenden Leitlinien zu beachten:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.

- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in der Kinder- und Jugendbetreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht. In besonders sensiblen Bereichen (Jugendreisen, Sportreisen, Ferienfreizeiten) verlangen wir von den verantwortlichen

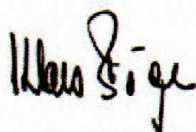
Gruppenleitern die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. (Für ehrenamtliche Mitarbeiter ist das Führungszeugnis kostenlos bei den Bürgerämtern erhältlich.)

- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren diese über unsere Leitlinien zum Kinderschutz.
- Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Leitlinien und schaffen Vertrauen bei jungen Menschen, bei Eltern und in der Öffentlichkeit.

Der Landessportbund Berlin, die Sportjugend Berlin und EJF bieten regelmäßige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz an. Zudem wird das Thema Kinderschutz als fester Bestandteil in die Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern, Übungsleitern und Trainern eingebunden.

Wir empfehlen den zuständigen Jugendleitungen in Sportvereinen und Sportverbänden sowie aus Kinder- und Jugendeinrichtungen die Teilnahme an entsprechenden Bildungsveranstaltungen.

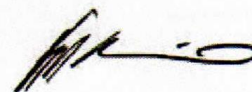
Wir wollen alle verantwortlichen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kinderschutz sensibilisieren und für den Umgang mit schwierigen Situationen qualifizieren.



Klaus Böger
Präsident
Landessportbund Berlin



Tobias Dollase
Vorsitzender
Sportjugend Berlin



Siegfried Dreusicke
Vorstand Evangelisches Jugend-
und Fürsorgewerk